

2021.01.24

Welche Flug- und Arbeitszeitbeschränkungen gelten für Piloten und Fluglehrer, die nicht im gewerblichen Luftverkehrsbetrieb (CAT) fliegen?

Die Flug-, Dienst und Ruhezeitvorschriften nach Teilabschnitt FTL des Anhangs III der VO (EU) Nr. 965/2012 kommen gemäss Art. 8 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 965/2012 nur für CAT-Flüge (commercial air transport) mit Flächenflugzeugen zur Anwendung. Für Helikopter im CAT-Betrieb ist Ziff. 4.7.3 der Verordnung des UVEK über die Betriebsregeln im gewerbmässigen Luftverkehr (VBR I; SR 748.127.1) anwendbar (Eine Übersicht der Eckdaten der Flug- und Arbeitszeitbeschränkungen findet sich in der Frage 034). Für Piloten, die nicht im gewerblichen Luftverkehrsbetrieb tätig sind, gelten diese Beschränkungen somit grundsätzlich nicht.

Die Durchführung von Ausbildungsflügen in einer Flugschule ist nicht als gewerblicher Luftverkehrsbetrieb (CAT) zu qualifizieren auch wenn die Flugschule gewerblich tätig ist. Entsprechend kommen auch die Flug-, Dienst- und Ruhezeitvorschriften nach Teilabschnitt FTL des Anhangs III der VO (EU) Nr. 965/2012 bei Schulungsflügen nicht generell zur Anwendung.

Eine zugelassene Ausbildungsorganisation (ATO) hat gemäss ATO ORA.ATO.130 lit. a der VO (EU) Nr. 1178/2011 ein Betriebshandbuch zu erstellen. ORA.ATO.130 lit. d der VO (EU) Nr. 1178/2011 sieht dafür vor, dass Regelungen zur Flugzeitbeschränkung für Fluglehrer einschliesslich maximaler Flugstunden, maximaler Flugdienststunden und Mindestruhezeiten zwischen Unterrichtsaufgaben gemäss Teil-ORO der VO (EU) Nr. 965/2012 festzulegen sind. Vom BAZL wurde für die Zertifizierung von ATO's ein entsprechendes FOCA GM/INFO Operations and Training Manual Certification Leaflet erlassen (siehe <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/ausbildung-und-lizenzen/ausbildungsorganisationen/flugschulen.html>). In diesem wird für die erforderliche Aufnahme von Flugzeitbeschränkungen im Betriebshandbuch der ATO auf die konkreten Regelungen von Teilabschnitt FTL verwiesen (S. 42 des FOCA GM/INFO). Somit wird bei einer ATO die Einhaltung entsprechender Flug-, Dienst und Ruhezeitvorschriften verlangt. Bei einer erklärten Ausbildungsorganisation (DTO) ist dies nicht vorgesehen (es ist auch kein Betriebshandbuch von der Behörde zu genehmigen).

Bei Flugschulen (ATO und DTO), welche Piloten als Arbeitnehmer angestellt haben, kommt zudem das Arbeitsgesetz zur Anwendung. Laut Art. 3 lit. c des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG, SR 822.11) sind die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes zwar nicht anwendbar auf die Besatzungen von schweizerischen Flugbetriebsunternehmen. Flugschulen sind allerdings nicht unter die Flugbetriebsunternehmen gemäss Art. 27 LFG zu subsumieren. Für in Flugschulen tätige Fluglehrer sind somit die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes zu berücksichtigen. Dazu gehören Ruhezeitbestimmungen zu Sonntags- und Nachtarbeit sowie eine Höchstarbeitszeit (Art. 9 ff. ArG).

Nachfolgende Tabelle soll ein Überblick über wesentliche Eckpunkte aus dem Arbeitsgesetz vermitteln:

Massgebende Begrenzung	Beschränkung	Artikel
Wöchentliche Höchst- arbeitszeit	50 Stunden	Art. 9 Abs. 1 lit. b ArG
Pausen	<p>Eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeinhalb Stunden.</p> <p>Eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden.</p> <p>Eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.</p>	Art. 15 Abs. 1 ArG
Tägliche Ruhezeit	<p>Mindestens 11 aneinander folgende Stunden.</p> <p>Einmal in der Woche kann die Ruhezeit auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird.</p>	Art. 15a ArG

<p>Abendarbeit</p> <p><i>(Die Arbeit von 6 Uhr bis 20 Uhr gilt als Tagesarbeit, die Arbeit von 20 Uhr bis 23 Uhr ist Abendarbeit).</i></p>	<p>Keine Bewilligung erforderlich. Einführung von Abendarbeit ist nach Anhörung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, der betroffenen Arbeitnehmer möglich.</p> <p>Beginn und Ende der betrieblichen Tages- und Abendarbeit können zwischen 5 Uhr und 24 Uhr anders festgelegt werden, wenn die Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer dem zustimmt.</p> <p>Die betriebliche Tages- und Abendarbeit beträgt auch in diesem Falle höchstens 17 Stunden.</p>	<p>Art. 10 ArG</p>
<p>Nachtarbeit</p> <p><i>(Beschäftigung von Arbeitnehmern ausserhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeit).</i></p>	<p>Grundsätzlich untersagt, es besteht die Möglichkeit einer Bewilligung.</p> <p>Bei vorübergehender Nachtarbeit ist ein dringendes Bedürfnis nachzuweisen, die Bewilligung wird von der zuständigen kantonalen Behörde ausgestellt.</p> <p>Bei dauernder oder wiederkehrender Nachtarbeit, muss diese aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich sein, die Bewilligung wird vom SECO ausgestellt.</p>	<p>Art. 16 f. ArG</p>
<p>Sonntagsarbeit</p> <p><i>(Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr).</i></p>	<p>Grundsätzlich untersagt, es besteht die Möglichkeit einer Bewilligung.</p> <p>Bei vorübergehender Sonntagsarbeit ist ein dringendes Bedürfnis nachzuweisen, die Bewilligung wird von der zuständigen kantonalen Behörde ausgestellt.</p>	<p>Art. 18 f. ArG</p>

	Bei dauernder oder wiederkehrender Sonntagsarbeit muss diese aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich sein, die Bewilligung wird vom SECO ausgestellt.	
--	---	--

Gemäss dem Arbeitsgesetz besteht zudem eine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung (Art.46 ArG).

Ein Verstoss gegen einschlägige Flug-, Dienst- und Ruhezeitvorschriften kann als Verletzung von Vorschriften über den Flugbetrieb, die der Sicherheit von Menschen und Sachen dienen, sanktioniert werden (Art. 91 Abs. 1 lit b des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR. 748.0). Damit droht eine Busse bis zu CHF 20'000 (bei einem groben Verstoss gemäss Art. 91 Abs. 3 gar bis CHF 40'000).

Gemäss Art. 59 ArG besteht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers, wenn dieser Vorschriften aus dem Arbeitsgesetz über Arbeits- und Ruhezeiten vorsätzlich zuwiderhandelt (Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, Art. 61 ArG).